



Einwohnergemeinde Thierachern

Wassertarif (WT)
Gebührentarif zum
Wasserversorgungsreglement (WVR)

Gemeinderat vom 16. September 2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 33 Abs. 4 und Art. 47 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 17. Juni 2019.

folgenden

GEBÜHRENTARIF

exkl. MwSt

A Gebühren

1. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühr (Art. 34 WVR)
Die Gebührenansätze betragen: CHF ~~270.00~~290.00 pro LU

Art. 2 Löschggebühr (Art. 35 WVR)
Die Gebührenansätze betragen:

a) bis 1'000 m ³ Gebäudevolumen (GV)	CHF	4.00	pro m ³ GV,
b) für die weiteren 2'000 m ³ GV	CHF	1.00	pro m ³ GV,
c) für jeden weiteren m ³ GV	CHF	0.50	pro m ³ GV.

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 3 Jährliche Sockelgebühr (Art. 37 Abs. 3 WVR)
Die Gebührenansätze betragen:

a) bei einem Verbrauch bis 100 m ³ pro Jahr (Staffel 1)	CHF	145.00 <u>180.00</u> ,
b) bei einem Verbrauch von 101 m ³ bis 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 2)	CHF	260.00 <u>300.00</u> ,
c) bei einem Verbrauch von über 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 3)	CHF	1'088.00 <u>1'164.00</u> .

Art. 4 Jährliche Verbrauchsgebühr (Art. 37 Abs. 4 WVR)
Die Gebührenansätze betragen:

a) bei einem Verbrauch bis 100 m ³ pro Jahr (Staffel 1)	CHF	1.154 <u>1.20</u> pro m ³ ,
b) bei einem Verbrauch von 101 m ³ bis 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 2)	CHF	0.920 <u>0.96</u> pro m ³ ,
c) bei einem Verbrauch von über 1'000 m ³ pro Jahr		

(Staffel 3)
m³.

CHF ~~0.690.72~~ pro

Art. 5 Jährliche Löschgebühr (Art. 38 WVR)

Die Gebührenansätze betragen:

- | | |
|--|------------|
| a) Gebäude bis 1'000 m ³ GV | CHF 50.00, |
| b) Gebäude zwischen 1'001 m ³ bis 3'000 m ³ GV | CHF 75.00, |
| c) Gebäude ab 3'001 m ³ GV | CHF 90.00. |

Art. 6 Gebühr für vorübergehende Wasserbezüge (Art. 39 WVR)

Der Gebührenansatz für vorübergehende Wasserbezüge beträgt CHF 1.30 pro m³ bezogener Wassermenge.

B Besondere Gebühren

Art. 7 Nebenzähler (Art. 23 Abs. 4 WVR)

Die Gebühr für Nebenzähler beträgt CHF 20.00 pro Zähler und Jahr.

Art. 8 Grundgebühr Wasserzählerschacht und andere Zähleranlagen (Art. 26 Abs. 2 WVR)

¹ Die Grundgebühr für von der Einwohnergemeinde Thierachern zur Verfügung gestellte Wasserzählerschächte und andere Zähleranlagen beträgt pauschal CHF 30.00 pro Zähler bis zum 30. Tag. Ab dem 31. Tag wird ein Zuschlag von CHF 1.00 pro Tag in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Installation und Deinstallation (Arbeit und Material) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

² Vorbehalten bleibt die Gebühr für die bezogene Wassermenge gemäss Art. 39 WVR und Art. 6 dieses Wassertarifs.

C Weitere Bestimmungen

Art. 9 Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen (Art. 27 Abs. 2 und 3 WVR).

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 27 WVR übernimmt die Einwohnergemeinde Thierachern die Kosten der Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen privaten Leitung wie folgt:

Alter der privaten Hausanschlussleitung	Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Thierachern
0 bis 20 Jahre	75 %,
21 bis 40 Jahre	50 %,
41 bis 60 Jahre	25 %,

> 60 Jahre 0 %.

² (...)

D Schlussbestimmungen

Art.10 Inkrafttreten
Dieser Tarif tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die mit der Teilrevision vom 12. Oktober 2020 geänderten Artikel 3 und 4 treten per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. September 2019. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Genehmigung der Teilrevision von Art. 3 und 4 erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2020. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 wurde im Thuner Anzeiger vom 12. November 2020 publiziert.

Thierachern, 13. November 2020

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Sven Heunert

Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun vom 26. September 2019 publiziert.

Die Genehmigung der Teilrevision sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun vom 12. November 2020 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, ~~xx. Januar 2023~~ ~~14. Dezember 2020~~

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller

Teilrevision vom 17. Oktober 2022

Artikel	Beschluss	Inkraftsetzung
Art. 1 Art. 3	17.10.2022	01.01.2023, publiziert im amtlichen Anzeiger vom 27.10.2022

Thierachern, 17. Oktober 2022

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Sven Heunert

Lelia Arn Müller

Beschwerden

Innert der 30-tägigen Beschwerdefrist ist keine Beschwerde gegen diese Teilrevision eingereicht worden.